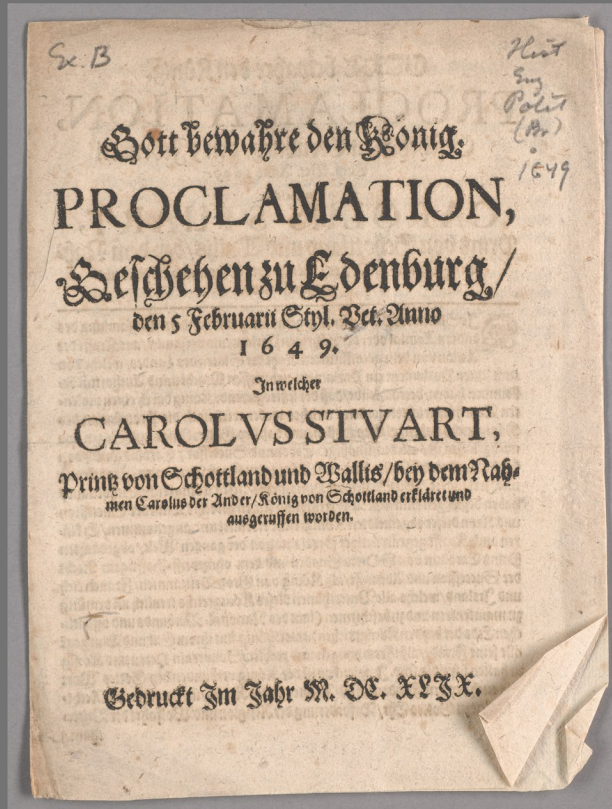


Gott bewahre den König. :



Tryck // / 125 B II c Br. 1649 Charles II konung av England

Tillkomstår 1649.

Digitaliserad år 2019



National Library
of Sweden

Sx. B

Hist
Eng
Polit
(1649)
1649

Gott bewahre den König.

PROCLAMATION,

Geschehen zu E denburg /

den 5 Februarii Styl. Vet. Anno

1649.

In welcher

CAROLVS STVART,

Prinz von Schottland und Wallis / bey dem Nah-
men Carolus der Ander / König von Schottland erklärt und
ausgeruffen worden.

Gedruckt Im Jahr M. DC. XLIX.

GOTT bewahre den König.
PROCLAMATION,

Geschehen zu Edenburg / den 5 Februart

Styl. Vet. Anno 1649.

In welcher

CAROLUS STUART,
Prinz von Schottland und Wallis / bey dem Nahmen / Carolus der Ander / König von Schottland erkläret und
ausgeruffen wird.

Die Statens des Parlaments gegenwärtig in der andern Versammlung des andern Trinial oder dreyjährigen Parlaments versamlet / aus Krafft der Action von dem gesamtirten Rath der Statens des Landes / welche vom dem letzten Parlamente ein Parlaement zu beruffen Macht und Auctorität bekommen haben / betrachtende / daß der letzte regierende König durch einen violenten Tod hingerrichtet worden / welches weder wir noch die Protestation des Königreichs haben zulassen wollen / und daß bey Gottes Gnad und Segen ungemacht gelassen ist / ein rechtmäßiger Erbe und Successor / Carolus Prinz von Schottland und Wallis / nunmehr König von Groß Britannien / Frankreich und Irland / &c. Wir Statens des Parlaments dieses Königreichs Schottland / haben deswegen einträchtlich und freywillig seinen gerechten Titul der Succession und Kron dieser obgemeldten Königreiche erkennen und angenommen / Erklären auch Krafft gegenwärtiger Proclamation der ganzen Welt / obgedachtem Prinz Carolum von Gottes Gnaden und dem ohnzweiffelhaftigem Rechte der Succession und Abkunfft / als König von Groß Britannien / Frankreich und Irland / welches alle Unterthanen dieses Königreichs treulich und demütig zu maintainen und zu beschirmen (laut des National-Verbunds und öffentlichen Eids der beyden Königreichen) unterthänig mit ihrem Gut und Blut gegen alle seine Feinde / als ihrem einzigen und rechten Souverain Herrn und König zu halten schuldig sind. Ingleichen ist der König verbunden bey Gottes Wort also auch bey den Fundamental-Rechten dieses Reichs / in Gerechtig und Rechtferigkeit zu Gottes Ehr / Beförderung der Religion und Wohlfahrt der Unterthanen

thanen zu regieren. Hierbey wird erkläret / daß ehe er zur Krafft seiner Königl. Macht zugelassen wird / daß er in allem was zur Versicherung der Religion / Eintracht zwischen den Königreichen / wie auch angehend das beste und dem Frieden dieses Königreichs / laut des National-Verbunds / Satisfaction gebühll / zu welchem wir gerefolvirt seyn / mit allem möglichstem Fleiß und ernstlich und demütig an Seine Maj. zu adressiren. Zur Bezeugniß und Verification alles dessen was vorgesagt ist. Wir das Parlaement des Königreichs Schottland publiciren diß unser Erkenntniß Seiner Maj. als eine rechtfertigte Gerechtigkeit und Titul von der Succession der Kron dieses Königreichs / an das Kreuz vom Markt von Edenburg / mit allen gewöhnlichen Solemnitäten. Wir ordiniren und befehlen auch seinen Kön. Namen / Bildniß und Siegel in allen öffentlichen Schrifften / in allen Höfen und Rechen Kammern dieses Königreichs / wie auch in der Münz / wie vor diesem von seinem Königl. Vorfahren geschehen ist / zu gebrauchen. Und befehlen / daß diese Acta in allen Marktplätzen / in allen Städten und Dörffern durch das ganze Königreich gedruckt und publicirt werde / auff daß niemand sich der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gott bewahre den König Carolus dem Andern.

War unterzeichnet bey William Scot / Clericus Parliamentaris.

C R D E.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the paper's texture.

© The Board of King's College, London

© The Board of King's College, London

© 1850

15